

Gesamtmelioration Trin

Öffentliche Auflage der Bonitierung (Bodenschätzung)

Gestützt auf Art. 38 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden (MelG; BR 915.100) wird die Bonitierung (Bodenschätzung) der Gesamtmelioration Trin öffentlich aufgelegt.

Auflageakten:

- Pläne Bonitierung Nrn. 1 bis 4, Massstab 1:2500
- Güterzettel pro Eigentümerin/Eigentümer

Zur Information:

- Parzellenverzeichnis nach Eigentümerin/Eigentümer sortiert
- Parzellenverzeichnis nach Parzellennummer sortiert

Auflageort:

Gemeindekanzlei Trin

Auflagedauer:

von **Freitag, 25. April**, bis **Montag, 26. Mai 2025**, Montag bis Freitag, jeweils während den üblichen Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei

Auskünfte:

Der Obmann der Schätzungskommission und der ausführende Ingenieur stehen am Dienstag, 6. Mai 2025, von 16.00 bis 18.00 Uhr, und am Freitag, 16. Mai 2025, von 18.00 bis 20.00 Uhr, im Auflagelokal für Auskünfte zur Verfügung.

Einsprachenlegitimation:

Zur Einsprache ist berechtigt, wer von den Auflageakten berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung geltend machen kann.

Einsprachen:

Einsprachen gegen die Bonitierung sind **bis spätestens Montag, 26. Mai 2025** (Datum des Poststempels), schriftlich und begründet an den Obmann der Schätzungskommission der Gesamtmelioration Trin, Herr Ernst Buchli, Hauptstrasse 20, 7104 Versam, zu richten. Der Güterzettel mit Wertberechnung und eine Abschrift des vorliegenden Publikationstexts werden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vor Beginn der Auflage zugestellt.

Jede Grundeigentümerin und jeder Grundeigentümer im Bezugsgebiet der Gesamtmelioration Trin ist berechtigt, auch Einsprachen gegen die Bonitierung von Boden, der nicht in ihrem oder seinem Eigentum ist, zu erheben. Bei späteren Auflagen sind Einsprachen gegen die Bonitierung nicht mehr möglich.

Gemeinde Trin